



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0972 Status: öffentlich Datum: 29.05.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
18.06.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Verwaltungshandreichung zur Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2011 gewährt der Landkreis einen Mehrbedarf für Verhütungsmittel an Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als freiwillige Leistung.

Es ist erkennbar geworden, dass Änderungsbedarf bei der Handreichung besteht, der aufgegriffen werden soll. Dazu hat es zunächst einen Austausch mit den verschiedenen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Landkreis gegeben. Die von dort berichteten Erfahrungen aus der Praxis wie auch verschiedene Anregungen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

In der Anlage befindet sich die neue Entwurfsfassung, in der die vorgeschlagenen Änderungen farblich markiert sind.

1) **Allgemeines:**

Mit dem gesetzlichen Existenzminimum sind in den jeweiligen Regelbedarfen Aufwendungen für den allgemeinen Gesundheitsbedarf enthalten, wozu auch der Bedarf an Verhütungsmitteln zählt. Bei kostenintensiveren Verhütungsmaßnahmen wäre dieser Bedarf entsprechend monatlich anzusparen. Hier setzt der Mehrbedarf für Verhütungsmittel als freiwillige Leistung ein, der Leistungsbezieher/innen des SGB II, SGB XII und AsylbLG zur Verfügung steht.

Daneben gibt es weitere existenzsichernde Leistungen, für deren Bezieher/innen kostenintensive Verhütungsmaßnahmen finanziell problematisch sind. Dies können Bezieher/innen von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie Bezieher/innen von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gem. §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sein. Die Bezieher/innen dieser existenzsichernden Leistungen sollen ebenfalls in die Verwaltungshandreichung aufgenommen werden.

Weiterhin sollen auch Bezieher/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) unter die Verwaltungshandreichung fallen. Wohngeld ist im Gegensatz zu den o.g. Leistungen keine existenzsichernde Leistung, sondern ein Zuschuss zu den Wohnkosten.

Dieser wird nur Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen können. Jedoch gibt es auch hier Konstellationen, in denen eine kostenintensive Verhütungsmaßnahme zu (einmaliger) Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder SGB XII führen könnte. Dieser Personenkreis soll daher ebenfalls unterstützt werden.

2) Berechtigte:

Die Einschränkung, dass Leistungsbezieher/innen des SGB XII und des AsylbLG nur außerhalb von Einrichtungen zum berechtigten Personenkreis gehören, entfällt. Neben dem SGB II, SGB XII und AsylbLG sind mit BAföG, BAB und WoGG die o.g. Personenkreise aufgenommen worden.

a) Die bisherige Voraussetzung, Elternteil von mindestens drei leiblichen Kindern zu sein, die im Haushalt leben, entfällt. Es hat sich gezeigt, dass diese Voraussetzung eine sehr hohe Hürde darstellt. Voraussetzung wird sein, Elternteil eines leiblichen Kindes zu sein. Dieses muss nicht zwingend im eigenen Haushalt leben.

b) Die Voraussetzung unter bisher 2b) kann entfallen, da dieser Personenkreis nun bereits durch 2a) berechtigt ist.

c) Der Punkt wird zu 2b).

d) Es entfällt die Altersbegrenzung von 25 Jahren. Der Punkt wird außerdem zu 2c).

Wohngeldbezieher/innen, die aufgrund von kostenintensiven Verhütungsmaßnahmen (einmalig) hilfebedürftig nach dem SGB II oder SGB XII werden würden, werden in den berechtigten Personenkreis aufgenommen.

3) Mittel:

Die Auflistung der Mittel bleibt abschließend. Insbesondere die Kostenübernahme für Verhütungsmittel wie Pille und Kondome wird nicht aufgenommen. Nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr einen Anspruch auf eine Kostenübernahme von verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln durch die gesetzliche Krankenversicherung. Ab dem 23. Lebensjahr müssen die Personen die Kosten dieser Maßnahmen selber tragen. Für Sozialleistungsbezieher/innen ist der diesbezügliche Bedarf mit dem Regelbedarf gesetzlich abgegolten und kann, da vergleichsweise gering, aus dem monatlichen Regelbedarf auch entsprechend verwendet werden.

4) Verfahren:

Ein Eigenanteil wird nicht erhoben.

5) Inkrafttreten:

Die Verwaltungshandreichung soll ab dem 01.07.2020 gelten. Im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit wird über die Auswirkungen der Änderungen berichtet.

Im Produkt 35.1.03 - Besondere soziale Hilfen - sind für das Jahr 2020 Mittel in Höhe von 10.000 € vorhanden. Soweit aufgrund der o.g. Änderungen in diesem Jahr noch weitere Mittel erforderlich sein sollten, wird eine überplanmäßige Ausgabe geprüft und ggf. beantragt.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen der Verwaltungshandreichung zur Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden beschlossen.